

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer 76,90 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer wollten am ... mit dem Zug von P. nach H. fahren. Für diese Fahrt hatten sie eine Fahrkarte zum Preis von 153,80 EUR erworben (Super Sparpreis EU, einfache Fahrt, zwei Erwachsene, 1. Klasse). Die Fahrkarte umfasste kostenlose Sitzplatzreservierungen für alle Züge.
Nach ihren ursprünglichen Reiseplänen wollten die Beschwerdeführer um 10:55 Uhr von P. abfahren (Zug-Nr.) und nach einem Umstieg in K. um 19:35 Uhr in H. ankommen (Zug-Nr.).
- Die Beschwerdeführer schildern, dass der ... (Zug-Nr.) H. mit einer Verspätung von zwei Stunden und 50 Minuten erreichte (tatsächliche Ankunft um 22:25 Uhr). Eine Busfahrt zu ihrem Wohnort S. sei um diese Zeit nicht mehr möglich gewesen. Daher hätten sie den ÖPNV nach H. genutzt und von dort ein Taxi genommen (Kosten: 30,00 EUR, belegt).
- Nach der Fahrt wandten sich die Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin.
- Nach Angaben der Beschwerdeführer ergaben mehrere telefonische Nachfragen, dass ihr Antrag nicht bei der Beschwerdegegnerin „registriert“ wurde. Auch ein zweiter Antrag sei nicht „registriert“ worden.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie fordern eine Verspätungsentschädigung sowie eine Erstattung der Taxikosten.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere war es für die Beschwerdeführer infolge der Zugverspätung schwieriger, im Anschluss an die Zugfahrt ihren Wohnort zu erreichen. Zudem sind sie verärgert, weil ihnen durch die selbst organisierte Weiterfahrt Mehrkosten entstanden.

- Reisende haben Anspruch auf eine Fahrpreientschädigung in Höhe von 50 % des Fahrkartenwerts, wenn sie zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung von mindestens 120 Minuten erleiden, vgl. Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 („VO“).

Die Beschwerdeführer erlitten nach ihrer Darstellung eine Verspätung von 170 Minuten (planmäßige Ankunft: 19:35 Uhr, tatsächliche Ankunft: 22:25 Uhr). Ihnen dürften daher 76,90 EUR als Entschädigung zu zahlen sein (entspricht 50 % von 153,80 EUR als Fahrkartenwert).

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Gegen eine Erstattung der Mehrkosten für die Taxifahrt zum Wohnort spricht zunächst, dass eine entsprechende Haftung der Beschwerdegegnerin in den europäischen Fahrgastrechten nicht vorgesehen ist. Die VO regelt nur den Schadensersatz Übernachtungs- und Kommunikationskosten, vgl. Art. 32 Abs. 1 Anhang I zur VO. Diese Regelung wird von der instanzgerichtlichen Rechtsprechung (so z.B. LG Dortmund 22.10.2013 - 1 S 276/12) als abschließend angesehen. Demnach können für sonstige Schäden keine Ansprüche nach deutschem Recht geltend gemacht werden.

Doch auch unabhängig von einer solchen Sperrwirkung bestehen bezüglich eines Schadensersatzanspruchs erhebliche Zweifel, inwieweit die entstandenen Folgekosten im Anschluss an die eigentliche Beförderung noch vom Schutzzweck des Beförderungsvertrags umfasst sind.

- Darüber hinaus dürfte die Verspätungsentschädigung als ein pauschal-standardisierter Ausgleichsanspruch einzustufen sein, welcher die typischerweise infolge einer Verspätung entstehenden Unannehmlichkeiten kompensieren soll. Insofern könnte sie auch bei einem (etwaigen) weitergehenden Schadensersatzanspruch zu berücksichtigen sein. Die hier in Betracht kommende Verspätungsentschädigung (s.o.) deckt die streitgegenständlichen Taxikosten ab.

2

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere Anspruch auf Verspätungsentschädigung denkbar einerseits, Anspruch auf Erstattung der Taxikosten nicht ersichtlich andererseits, empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer 76,90 EUR. Dies entspricht der Verspätungsentschädigung. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Fahrgastrechte	
Anzahl Reisende	2
Empfehlung Betrag	Zahlung 76,90 EUR

Berlin, den ...

(Name)

Volljurist / Schlichter